

Anhang einiger Special-Verordnungen.

LXV.

Befehl Hochfürstl. Geheimen Raths,
 daß die in die Stadt Paderborn einkommende
 Es-Waaren vor 11 Uhr nicht herum getragen, son-
 dern auf dem Markte feil geboten werden
 sollen

von 1758.

Dennach es der Hochfürst zu seyn befunden worden, daß we-
 gen deren zum seilen Kauf in hiesige Hauptstadt vom Land her-
 ein bringenden, oder auch vom Burgeren und Einwohneren her-
 um tragenden Es-Waaren, als Butter, Käse, Eyer, Milch, Ge-
 der, Biech, Wildrett, Fische, Garten-Gewächs und dergleichen
 eine verbesserte Ordnung hergestellt, und die zu deren Handha-
 bung taugliche Mittel aussersehen werden, mittels welcher jeglichen
 so Einheimisch- als Auslandischen ohne Unterscheid aufrichtige
 Waar-

LXV. Befehl Hochfürstl. Geheimen Raths, ic. 377

Waaren in billigen Preisen verschaffet werden können und sollen,
 und dann des Ends Oberlich verordnet worden, daß künftig hin-
 vorgemeldte Gattungen von Es-Waaren des Morgens bis 11
 Uhr auf hiesigem Markt vor der Dom-Kirch zum öffentlichen und
 billigmäßigen Kauf und Verkauf ausgestellt, das Händlern auf
 denen Gassen und vor den Thuren aber bis Vormittags 11 Uhr
 gänzlich, und bey Verleihung solcher Waaren untersagt; mithin
 durch die bestellende Markmeister hierauf und auf Verhängung al-
 ler Excessen und Unrechtheiten die Aufsicht geführet; fort behölf-
 gen Orts der Bericht über die Vorfälle erstatet werde; So
 wird dieses jedermanniglichen, besonders aber dem Burger und
 Landmann zur genauen Einsfolg- und Abwendung einigen Schad-
 ens bekannt gemacht, jedoch hinwieder versichert, daß ihm wegen
 deren auf den Markt zum Verkauf bringenden vorgemeldten Gat-
 tungen von Waaren aller Schutz und Sicherheit wiederfahren,
 auch nach dem Glöckenschlag von 11 Uhren Vormittags diejeni-
 ge Waaren, wozu Er auf dem Markt keinen Käufer antreffen
 können, von Haus zu Haus herum tragen und bestens zu ver-
 beren, bevor bleiben solle; Damit nun aber ein jeder für Schad-
 den sich hüten, hingegen auch nicht launig seyn möge, die un-
 entbehrliche Victualien oder Es-Waaren auf hiesigen Markt zum
 seilen Kauf zu bringen, so wird denen Hochfürstl. Beamten und
 Gerichtshaberen anbefohlen annehst besorgenden Verkündigung ge-

genwärtiger Verordnung, zugleich vermits Aufmunterung deren Lands-Eingesessenen und befürdernden gemeinen Verkaufs allein Vorschub zu leisten, damit bey nun so stark angewachsener Garnison es bießiger Hauptstadt an nöthiger Subsistenz nicht gebreche, zu welchem End der vorhin wegen nicht außer Lands führenden Bischualien angelegter Verbott hinwieder revigorirt, ins besondere aber denen Beamten zu Delbrück und Bokel hierauf die wachsamste Aufmerksamkeit zu verwenden auferlegt wird.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Geheimen Canzley-Insiegels. Signatum Paderborn den 13. Januarii
1753.

(L.S.) Vt. Graf v. SCHAESBERG.

B. P. Brandis.

LXVI.

LXVI.

Edict

Die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend.

von 1763.

Von Gottes Gnaden. Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Ehrenkund und fügen hiemit zu wissen: Seit geräumten Jahren her sind bereits auf den öffentlichen Landtagen die zum öftern wiederholte Beschwerden geführet worden, daß Unser Oberamt Dringenberg die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit, zum Nachtheil der Gerichtshaber zu weit erstreckte, auch mehrmals missbrauchte. Nachdem nun Unser Ehrenwidiges Dom-Capitul, bey vorgedauert Erledigung des Bischoflichen Stuhls sich bereits verpflichtet gesehen, diesen an- und vor sich gegründeten Beschwerden ihre abheiliche Maas zu geben mithin der Gerichtsbarkeit Unseres Oberamts in Unserer Bischoflichen Wahl-Capitulation gewisse Schranken vorzusehen, die sowohl der Verfassung des Landes, als denen Reichs-Gesetzen gemäß sind; So haben Wir auch hiemit, und

Ecc 3

Kraft